



Gesuch zum Betreiben einer Destillationsanlage mit mehr als 3 Liter Inhalt zur Herstellung ätherischer Öle

Zur Information: Kleindestilliergeräten bis **maximal 3 Liter Inhalt** sind **nicht bewilligungspflichtig**. Sie dürfen jedoch nur für die Herstellung von ätherischen Ölen, Kräuteresenzen oder als Dekorationsgegenstand verwendet werden.

Gesuchsteller / Gesuchstellerin

Name / Firma

Vorname

Adresse

PLZ / Ort

Telefon-Nummer / E-Mail

Destillationsanlage

Hersteller / Marke

Artikel, Typ

Inhalt Liter

Standort der Destillationsanlage (Adresse, Ort)

Gesetzliche Grundlagen

Destillationsanlagen, die zur Herstellung von ätherischen Ölen verwendet werden, sind gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Alkoholgesetzes vom 21.06.1932 (Stand 01.01.2018, SR 680, AlkG) sowie Artikel 15 der Alkoholverordnung vom 15.09.2017 (Stand 01.01.2018, SR 680.11, AlkV) der Kontrolle der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV unterstellt. Es dürfen damit keine Spirituosen hergestellt und keine Hanfpflanzen abdestilliert werden.

Bestätigung

Der oder die Gesuchstellerin bestätigt, über Folgendes informiert zu sein:

- Den Mitarbeitenden der EZV ist jederzeit Zutritt zu den Destillationsanlagen zu gewährleisten.
- Für den Handel mit ätherischen Ölen sind die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie Swissmedic massgebend.
- Die EZV erstattet bei Verdacht auf oder bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121) Anzeige an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden.
- Die EZV kann bei Verdacht auf oder bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Alkohol- und/oder Betäubungsmittelgesetzes die Bewilligung zum Betreiben einer Destillationsanlage sistieren oder endgültig entziehen.

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin

Bewilligung der EZV